

Wertpapierinstitute: künftig mindestens zwei Geschäftsführer?

Die BaFin hat ein neues *Merkblatt zur Mindestzahl von Geschäftsleitern nach dem WpIG* zur Konsultation gestellt.

Das Merkblatt legt Kriterien fest, bei deren Vorliegen ein Wertpapierinstitut über mindestens zwei Geschäftsleiter verfügen muss, um die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleitung sowie die Organisation eines Wertpapierinstituts gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 2 WpIG und § 41 WpIG zu erfüllen.

Das Merkblatt richtet sich an alle Wertpapierinstitute, die eine Erlaubnis nach dem WpIG besitzen sowie an die Unternehmen, die ab dem Datum der Veröffentlichung des Merkblatts einen Erlaubnisantrag oder Erlaubniserweiterungsantrag stellen.